

Vorlage Nr.: 53/016		06.08.2001	
Berichtsvorlage		öffentlich	
für den	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Sozial- und Gesundheitsausschuss	Dez. IV	30.08.2001	

Schulhygiene im Kreis Recklinghausen

Beschlussvorschlag: Der Kreis - Sozial- und Gesundheitsausschuss nimmt den Tätigkeitsbericht über das erste Halbjahr 2001 zur Überwachung der Hygiene in Schulen im Kreisgebiet zur Kenntnis.

Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:

(Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Umwelt, Gleichstellung oder Finanzen ist in den Erläuterungen darauf besonders einzugehen)

1. Anlass und rechtliche Grundlage der Überwachung:

Schulen unterliegen seit Jahren der infektionshygienischen Überwachung durch das Gesundheitsamt. Rechtliche Grundlage der Überwachung sind §§ 17 ÖGDG und 36 Abs. 1 IfSG (Infektionsschutzgesetz)

2. Ablauf der Besichtigung:

Nach Terminabsprache mit dem Schulleiter erfolgt eine Besichtigung der Einrichtung durch den zuständigen Gesundheitsaufseher im Beisein des jeweiligen Hausmeisters, im Einzelfall auch des Schulleiters. Es erfolgt eine Kontrolle der Hygienepläne (Hygienepläne sind erst ab 01.01.01 in Schulen erforderlich - § 36 Abs. 1 IfSG) sowie eine Besichtigung der Räume.

Nach der Besichtigung werden die Mängel vor Ort besprochen, dabei werden die verschiedenen Möglichkeiten zur Verbesserung der Situation erörtert.

Ämter	Amtsleiter/in	Dezernent	Kreisdirektor	Landrat
53				

Beratungsergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag	☐ abweichender Beschluss		
	☐ einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

3. Regelmäßig werden folgende Räume besichtigt:

- © Sanitärräume
- © Klassenräume (Stichproben)
- © Falls vorhanden: Lehrküchen u. ä.
- © Turnhallen

- © Sonstige Räume nach Bedarf

4. Ergebnisse der Besichtigungen:

Von den insgesamt 248 Schulen im Kreisgebiet wurden 114 Schulen im ersten Halbjahr 2001 mit nachfolgend aufgeführten Mängeln besichtigt:

Mängel	Anzahl	% der Schulen
Fehlende Hygienepläne (Hygienepläne notwendig ab 01.01.01)	70	61,4%
Fehlende Seifenspender	90	79 %
Fehlende Handtrocknungsmöglichkeiten	73	64%
Fehlendes Toilettenpapier	7	6%
Defekte Decken und Putzschäden	10	8,8%
Schimmelpilzbefall	12	10,5%
Defekte Küchenschränke	4	3,5%
Defekte Türen	13	11,4%
Defekte Fliesen	2	1,8%
Verrostete Armaturen	1	0,9%
Fehlende Armaturen	1	0,9%
Fehlende Toilettenbrillen	26	22,8%
Defekte Toiletten	2	1,8%
Defekte Waschbecken	4	3,5%
Umkleidebereich Turnhalle (Bänke aus unlackiertem Holz)	4	3,5%

Die aufgelisteten Mängel lassen sich nur zum Teil Hygienemängeln zuordnen. Unter den Begriff "Hygienemängel", die u. U. Infektionsgefahren darstellen könnten, zählen vor allem fehlende Seifenspender, fehlende Handtrocknungsmöglichkeiten, fehlendes Toilettenpapier, defekte Waschbecken oder defekte Toiletten.

Die hygienische Händereinigung ist eine einfache und wirksame Methode zur Verhütung der Weiterverbreitung darmpathogener Keime. Erforderlich ist aber, dass Gemeinschaftstoiletten mit Toilettenpapier, Seifenspendern und Einmalhandtüchern ausgestattet sind.

Defekte Küchenschränke, Bänke aus unlackiertem Holz in Turnhallen sowie defekte Fliesen erschweren die notwendigen Reinigungs- und ggf. Desinfektionsmaßnahmen bzw. machen sie unmöglich und können auf diesem Weg Infektionsgefahren verursachen.

Schimmelpilzbefall kann zwar nicht als Hygienemangel verstanden werden, muss jedoch auf jeden Fall beseitigt werden, da er bei sensiblen Personen zu allergischen Reaktionen oder sonstigen gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen kann.

Defekte Decken- und Putzschäden, defekte Türen, fehlende Armaturen sowie fehlende Toilettenbrillen stellen keinen Hygienemangel dar, sondern weisen auf allgemeine (bauliche) Schäden in Schulen durch Zerstörung hin.

Hygienepläne sind in Schulen, wie bereits erwähnt, erst ab dem 01.01.2001 mit Inkrafttreten des Infektionsschutzgesetzes (§ 36 Abs. 1 IfSG) erforderlich. Im Rahmen der Qualitätssicherung dienen sie dazu, konkrete Maßnahmen zur Einhaltung der Infektionshygiene festzulegen.

5. Vorgehen nach der Besichtigung:

Im Anschluss an die Besichtigung werden dem jeweiligen Schulträger die festgestellten Mängel schriftlich mitgeteilt mit der (dringenden) Empfehlung bzw. der Aufforderung, die vorhandenen Mängel abzustellen. Bei Bedarf steht das Gesundheitsamt hierbei auch beratend zur Verfügung.

Für die 2. Jahreshälfte 2001 ist eine Nachbesichtigung der Schulen durch das Gesundheitsamt vorgesehen.